

1. Änderung der Hauptsatzung

des

Amtes Schlaubetal



Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10, S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) hat der Amtsausschuss des Amtes Schlaubetal in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet das Amt Schlaubetal die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden in wichtigen Angelegenheiten des Amtes förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses,
2. Einwohnerfragestunden der beratenden Ausschüsse,
3. Einwohnerversammlungen und / oder
4. Einwohnerbefragungen.

Das Amt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Formen der Beteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Schlaubetal Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. altersangemessene Informationen,

3. durch offene Beteiligung in Form von
 - a) Foren und Diskussionsrunden,
 - b) Workshops,
 - c) Anhörungen, Umfragen und
 - d) Nutzung digitaler Medien (Aufrufe im Internet, in sozialen Netzwerken),
4. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von
 - a) Foren und Diskussionsrunden,
 - b) Workshops,
 - c) Anhörungen, Umfragen und
 - d) spezielle, für und mit Kindern und Jugendlichen initiierten Projekten.

Der Amtsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(4) Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses

In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die in einer dem Amt angehörigen Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen das Amt Schlaubetal betreffende Angelegenheiten, an den Amtsausschuss, oder dem Amtsdirektor / die Amtsdirektorin zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(5) Die Beteiligung ist zu dokumentieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Müllrose, den 27.06.2025

Siegel

Der Amtsdirektor
In Vertretung

Patrick Grunow
Stellvertretender Amtsdirektor